

# Kostenverordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV)

Inkrafttreten: 23.12.2011

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom

02.09.2025 (Brem.GBI. S. 674) Fundstelle: Brem.GBI. 2002, 423 Gliederungsnummer: 203-c-9

Aufgrund des § 3 Abs. 1 und des § 3 Abs. 2 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 - 203-b-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (Brem.GBl. S. 211) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses:

### § 1 Kosten

Von den Behörden der Umweltverwaltung des Landes und der Gemeinden werden Kosten (Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren, Auslagen) nach dem als <u>Anlage</u> beigefügten Kostenverzeichnis erhoben. Es gilt auch für andere Behörden des Landes und der Gemeinden, wenn sie die bezeichneten Amtshandlungen durchführen und keine andere Rechtsvorschrift Anwendung findet.

## § 2 Berechnung von Gebühren nach Herstellungs- oder Ausbaukosten

- (1) Bei baulichen Anlagen, Bauteilen und sonstigen Anlagen sind die Herstellungs- oder Ausbaukosten Berechnungsgrundlage für die Gebühren. Für die Berechnung der Herstellungs- oder Ausbaukosten sind die Kosten sämtlicher Arbeiten und Lieferungen heranzuziehen, die für die Herstellung oder Änderung oder den Ausbau der Anlage erforderlich sind. Dazu gehören auch die Kosten für Architekten- und Ingenieurleistungen sowie die anfallenden Steuern.
- (2) Die Herstellungs- oder Ausbaukosten werden von der zuständigen Behörde geschätzt, wenn die oder der Gebührenpflichtige diese nicht innerhalb einer von der Behörde gesetzten Frist nachweist. Das gleiche gilt, wenn von der Genehmigung oder dem

Planfeststellungsbeschluss kein oder nur teilweise Gebrauch gemacht oder der Antrag zurückgenommen wird.

#### § 2a Erhebung von Gebühren für Beratungen vor Antragstellung

- (1) Werden im Vorfeld eines beabsichtigten Antrags zur Genehmigung, Plangenehmigung oder Planfeststellung für die Errichtung von Anlagen Beratungsleistungen durch die zuständige Genehmigungs- oder Planfeststellungsbehörde erbracht, ohne dass danach ein Antrag gestellt wird, können Gebühren nach Zeitaufwand erhoben werden. Für Beratungen mit einem Zeitaufwand von bis zu 20 Stunden kann von einer Gebührenerhebung abgesehen werden. Die Berechnung der Gebühr erfolgt dabei nach Ziffer 103.00 der Allgemeinen Kostenverordnung. Die Sätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn die Beratung zur Gestattungspflichtigkeit eines Vorhabens erfolgt und sich im Zuge der Beratung ergibt, dass ein Vorhaben keinem Gestattungsverfahren unterliegt oder das Vorhaben so verändert wird, dass eine Gestattungspflicht entfällt.
- (2) Eine Gebühr nach Absatz 1 wird nicht erhoben, wenn nach erfolgter Antragstellung eine Entscheidung der Behörde über den Antrag ergeht. Wird der Antrag vom Vorhabensträger nach förmlicher Antragstellung zurückgenommen, gilt § 9 Abs. 2 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes, wenn eine Tarifziffer des anliegenden Kostenverzeichnisses nicht etwas anderes regelt.

#### § 3 Übergangsvorschrift

- (1) Für Amtshandlungen, die bereits vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung begonnen, aber noch nicht abgeschlossen waren, sind die Gebühren nach dem bisher geltenden Recht festzusetzen. Dies gilt nicht, wenn ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung vor Erlass dieser Verordnung bereits gestellt, mit der Bearbeitung aber noch nicht begonnen wurde.
- (2) Die Gebührentatbestände der <u>Anlage 1</u> zu § 1 Nr. 80 finden auch auf Verfahren Anwendung, die bereits vor dem 11. Mai 2006 begonnen haben, soweit dafür Gebühren noch nicht erhoben wurden.

#### § 4 Verordnungsermächtigung an den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr kann diese Verordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der staatlichen Deputation für Umwelt und Energie ändern

1.

zur Anpassung von Kostentatbeständen oder Kostensätzen an die Kostenentwicklung,

**2.** zur Anpassung als Folge von neuen oder geänderten Untersuchungsmethoden oder technischen Anforderungen.

#### § 5 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 27. August 2002

Der Senat

#### **Anlage**

(zu § 1)

Kostenverzeichnis Umweltverwaltung

#### **Inhaltsverzeichnis**

## **Tarifziffer Rechtsgebiet**

1	Abfallrecht
10	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
11	Nachweisverordnung
12	Entsorgungsfachbetriebeverordnung
13	Entsorgergemeinschaftenrichtlinie
14	Altholzverordnung
15	Transportgenehmigungsverordnung
16	Verordnung (EG) Nummer 1013/2006 vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen
17	Verpackungsverordnung
18	Maßnahmen aufgrund von Verordnungen und sonstige Maßnahmen auf dem Gebiet des Abfallrechts

2	Immissionsschutzrecht
20	Bundes-Immissionsschutzgesetz
21	Bundes-Immissionsschutzverordnungen und Verwaltungsvorschriften
3	Wasserrecht
30	Wasserhaushaltsgesetz und <u>Bremisches Wassergesetz</u>
31	Anlagenverordnung - VAwS -
32	Sonstige Maßnahmen auf dem Gebiet des Wasserrechts
33	Gesetz über Wasser- und Bodenverbände
4	Entwässerungsrecht
40	<u>Entwässerungsortsgesetz</u>
41	Kanaltiefen
42	Anliegerbescheinigungen
5	Naturschutz-/Jagdrecht
50	Bundes-Naturschutzgesetz und <u>Bremisches Naturschutzgesetz</u>
51	Artenschutz
52	Baumschutzverordnung
53	Umweltschadensgesetz
54	Jagdwesen, Fischerei, Wildschutz
55	Bundeswildschutzverordnung
56	frei
57	Bremisches Waldgesetz
6	Bodenschutzrecht/Altlasten
60	Bundes-Bodenschutzgesetz
7	Umweltinformationsrecht

70	Umweltinformationsgesetz	
8	Energieaufsicht, Strompreise	
80	Energiewirtschaftsgesetz	
81	Bremisches Energiegesetz	
82	Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die	e Versorgung mit Fernwärme
9	Umweltverträglichkeit	
1	Abfallrecht	
10	Maßnahmen aufgrund des Kreislaufwirtschafts KrW-/AbfG	s- und Abfallgesetz -
10.1	Maßnahmen im Zusammenhang mit Deponien	
10.1.1	Planfeststellungsverfahren und Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb sowie die wesentliche Änderung von Deponien im Sinne von § 31 Absatz 2 und 3 KrW-/AbfG, soweit keine Herstellungskosten anfallen	nach Zeit- und Sachaufwand, mindestens 575
10.1.2	Planfeststellungsverfahren und Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb sowie die wesentliche Änderung von Deponien im Sinne von § 31 Absatz 2 und 3 KrW-/AbfG bei Herstellungskosten von	
	mehr als 57 500 Euro bis zu 250 000 Euro	30 v. T. der Herstellungskosten, mindestens 575 1 725 zuzüglich 16 v. T. der
	DIS 20 250 000 EUIO	57 500 Euro übersteigenden Herstellungskosten
	mehr als 250 000 Euro bis zu 500 000 Euro	5 750 zuzüglich 9 v.T. der 250 000 Euro übersteigenden Herstellungskosten

mehr als 500 000 Euro

bis zu 2,5 Mio. Euro

8 350

zuzüglich 8,5 v.T. der

500 000 Euro übersteigenden

Herstellungskosten

mehr als 2,5 Mio. Euro

bis zu 5 Mio. Euro

27 900

zuzüglich 4 v.T. der

2,5 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten

mehr als 5 Mio. Euro bis zu 50 Mio. Euro 39 400

zuzüglich 3,65 v.T.

der 5 Mio. Euro

übersteigenden

Herstellungskosten

mehr als 50 Mio. Euro

228 500

zuzüglich 0,5 v.T. der

50 Mio. Euro

übersteigenden Herstellungskosten,

insgesamt jedoch

höchstens 345 000

## Anmerkungen:

a) Schließt das Planfeststellungsverfahren und das Genehmigungsverfahren andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, so erhöht sich die Gebühr um die dafür vorgeschriebenen Gebühren.

Sofern innerhalb des Verfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorzunehmen ist, erhöht sich die Genehmigungsgebühr um bis zu 30 v.H. der vorgeschriebenen Gebühr. Ist eine allgemeine Vorprüfung oder eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen, erhöht sich die Genehmigungsgebühr um bis zu 15 v.H. der vorgeschriebenen Gebühr.

Teile der Anlage zugrunde zu legen, auf die sich das Planfeststellungsverfahren oder das Genehmigungsverfahren erstreckt; der Wert der Grundfläche sowie die Kosten von zugehörigen Hochbauten, die nicht Bestandteil der Anlage im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sind, werden nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen.

10.1.3 Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 33 KrW-/AbfG

500 bis 10 000

#### **Anmerkung:**

Die Gebühr wird auf die jeweilige Gebühr nach 10.1.1 ff. zur Hälfte angerechnet, wenn die Zulassung des vorzeitigen Beginns ohne wesentliche Änderung zum Planfeststellungsbeschluss oder zur Genehmigung führt.

- 10.1.4 Verlängerung der Frist für die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 33 KrW-/AbfG
   10.1.5 Pauschalgebühr für die Durchführung eines je Tag Erörterungstermins
   10.1.6 Zuschlag für die Prüfung von geänderten Antragsunterlagen vor Abschluss des Planfeststellungsverfahrens oder des
- 10.1.7 Prüfung und Rückgabe unvollständiger 57 Unterlagen

Genehmigungsverfahrens

865

10.1.8	Zusätzliche Bauzustandsbesichtigung	je	57
10.1.9	Prüfung der Anzeige nach § 31 Absatz KrW-/ AbfG in Verbindung mit § 15 Absatz 2 Bundes- Immissionsschutzgesetz - BImSchG	50 v.H. der Gebüh nach 10.1.1 oder 10.1.2, mindestens	
10.1.10	Prüfung der Anzeige nach § 31 Absatz 4 KrW-/ AbfG in Verbindung mit § 15 Absatz 3 BlmSchG	140 bis 2 875	
10.1.11	Nachträgliche Anordnung nach § 32 Absatz 4 KrW-/AbfG	290 bis 5 750	
10.1.12	Anordnung zum Deponiebetrieb vor dem 11. Juni 1972 nach § 35 Absatz 1 KrW-/AbfG	290 bis 5 750	
10.1.13	Aussprechung von Verpflichtungen zur Rekultivierung nach § 36 Absatz 2 KrW-/AbfG	30 bis 2 875	
10.1.14	Feststellung des Abschlusses der Stilllegung nach § 36 Absatz 3 KrW-/AbfG	250 bis 1 150	
10.1.15	Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase nach § 36 Absatz 5 KrW-/AbfG	115 bis 5 750	
10.2	Sonstige Maßnahmen nach dem KrW-/AbfG		
10.2.1	Übertragung von Aufgaben auf Dritte nach § 16 Absatz 2 KrW-/AbfG	7 v. T. des Jahresumsatzes, mindestens 575 höchstens 5 750	
10.2.2	Übertragung von Erzeuger- und Besitzerpflichten nach § 17 Absatz 3 KrW-/AbfG	7 v. T. des Jahresumsatzes, mindestens 575 höchstens 5 750	
10.2.3	Übertragung von Erzeuger- und Besitzerpflichten nach § 17 Absatz 4 KrW-/AbfG	7 v. T. des Jahresumsatzes, mindestens 170 höchstens 1 150	
10.2.4	Genehmigung von Gebührensatzungen nach § 17 Absatz 5 KrW-/AbfG	nach Zeitaufwand, mindestens 57 höchstens 2 875	

10.2.5	Übertragung von Pflichten nach § 18 Absatz 2 KrW-/AbfG	7 v. T. des Jahresumsatzes, mindestens 575 höchstens 5 750
10.2.6	Treffen von Anordnungen nach § 21 KrW-/AbfG	nach Zeitaufwand, mindestens 57 höchstens 2 875
10.2.7	Freistellung nach § 25 Absatz 3 KrW-/AbfG	300 bis 3 000
10.2.8	Ablehnung nach § 25 Absatz 3 KrW-/AbfG	300
10.2.9	Ausnahmegenehmigung nach § 27 Absatz 2 KrW-/AbfG	9 v.T. der Kosten, die entstehen würden, wenn die Ausnahme nicht erteilt und Abfall in vorhandenen zugelassenen Anlagen beseitigt werden würde
10.2.10	Übertragung von Abfallbeseitigung nach § 28 Absatz 2 KrW-/AbfG	7 v.T. des Jahresumsatzes, mindestens 57 höchstens 2 875
10.2.11	Erteilen von Auskünften über Anlagen nach § 38 Absatz 2 KrW-/AbfG	35 bis 575
10.2.12	Allgemeine Überwachung nach § 40 Absatz 1 Satz 1 zweiter Teilsatz KrW-/AbfG  Anmerkung zu 10.2.12:	nach Zeitaufwand, mindestens 250 höchstens 5 000
	Die Gebühr ist zu erheben, wenn die Ermittlungen ergeben, dass abfallrechtliche Vorschriften nicht beachtet oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.	
10.2.13	Anordnung zur Überprüfung des Zustandes und Betriebes einer Abfallentsorgungsanlage nach § 40 Absatz 3 KrW-/AbfG	50

10.2.14	KrW-/AbfG i.V.m. § 3 Absatz 3 Abfallverzeichnis- Verordnung - AVV	50 bis 290
10.2.15	Anordnung des Nachweisverfahrens über die Entsorgung von Abfällen nach § 44 Absatz 1 KrW-/AbfG i.V.m. § 26 Absatz 1 NachwV	57 bis 290
10.2.16	Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte nach § 50 Absatz 1 KrW-/AbfG	500 bis 2 500
10.2.17	Nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen nach § 50 Absatz 1 KrW-/AbfG	50 bis 300
10.2.18	Widerruf der Genehmigung nach § 50 Absatz 1 KrW-/AbfG	140
10.2.19	Erteilen von Auflagen für die Durchführung von Vermittlungsgeschäften nach § 51 Absatz 2 Satz 1 KrW-/AbfG	57 bis 575
10.2.20	Untersagung nach § 51 Absatz 2 Satz 2 KrW-/ AbfG	57 bis 575
10.2.21	Anordnung zur Bestellung von Betriebsbeauftragten nach § 54 Absatz 2 KrW-/ AbfG	115
10.2.22	Erteilen von Auflagen für die Durchführung von Vermittlungsgeschäften nach § 51 Absatz 2 Satz 1 KrW-/AbfG	57 bis 575
10.2.23	Untersagung nach § 51 Absatz 2 Satz 2 KrW-/ AbfG	57 bis 575
10.2.24	Anordnung zur Bestellung von Betriebsbeauftragten nach § 54 Absatz 2 KrW-/ AbfG	115
11	Maßnahmen aufgrund der Nachweisverordnung - NachwV	
11.1	Eingangsbestätigung an den Abfallerzeuger nach § 4 Satz 1 NachwV	30

Prüfung und Nachforderung von Unterlagen bei Unvollständigkeit nach § 4 Satz 3 NachwV	30 bis 230
Bestätigung des Entsorgungsnachweises nach § 5 Absatz 1 i.V.m. § 6 Absatz 1 NachwV oder materielle Änderung oder Ergänzung von bestehenden Nachweisen	30 bis 5 750
Ablehnung der Bestätigung des Entsorgungsnachweises nach § 6 Absatz 5 NachwV	140
Freistellung nach § 7 Absatz 3 NachwV	30 bis 5 750
Nachträgliche Auflagen nach § 7 Absatz 3 Satz 2 i.V.m. § 5 Absatz 4 Satz 2 NachwV	30 bis 140
Nachforderungen und Anordnungen aufgrund der Prüfung der vom Abfallerzeuger übersandten Entsorgungsnachweise (§ 7 Absatz 4 Satz 2 NachwV)	25 bis 150
Nachträgliche Anordnung für Nachweiserklärungen nach § 7 Absatz 4 Satz 4 NachwV bei Freistellung und Privilegierung	30 bis 230
Anordnung und Widerruf nach § 8 NachwV	250 bis 5 000
Bestätigung des Sammelentsorgungsnachweises nach § 9 Absatz 3 i.V.m. § 6 Absatz 1 NachwV oder Änderung oder Ergänzung von bestehenden Sammelentsorgungsnachweisen	60 bis 5 750
Ablehnung der Bestätigung des Sammelentsorgungsnachweises nach § 9 Absatz 3 i.V.m. § 6 Absatz 5 NachwV	140
Formelle Änderung oder Ergänzung von bestehenden Entsorgungsnachweisen bzw. Sammelentsorgungsnachweisen	30 bis 140
Zulassung der Nachweisführung durch Dritte, Verbände und Selbstverwaltungskörperschaften nach § 14 NachwV	30 bis 575
Freistellung nach § 14 NachwV	30 bis 5 750
	Unvollständigkeit nach § 4 Satz 3 NachwV  Bestätigung des Entsorgungsnachweises nach § 5 Absatz 1 i.V.m. § 6 Absatz 1 NachwV oder materielle Änderung oder Ergänzung von bestehenden Nachweisen  Ablehnung der Bestätigung des Entsorgungsnachweises nach § 6 Absatz 5 NachwV  Freistellung nach § 7 Absatz 3 NachwV  Nachträgliche Auflagen nach § 7 Absatz 3 Satz 2 i.V.m. § 5 Absatz 4 Satz 2 NachwV  Nachforderungen und Anordnungen aufgrund der Prüfung der vom Abfallerzeuger übersandten Entsorgungsnachweise (§ 7 Absatz 4 Satz 2 NachwV)  Nachträgliche Anordnung für Nachweiserklärungen nach § 7 Absatz 4 Satz 4 NachwV bei Freistellung und Privilegierung  Anordnung und Widerruf nach § 8 NachwV  Bestätigung des Sammelentsorgungsnachweises nach § 9 Absatz 3 i.V.m. § 6 Absatz 1 NachwV oder Änderung oder Ergänzung von bestehenden Sammelentsorgungsnachweisen  Ablehnung der Bestätigung des Sammelentsorgungsnachweises nach § 9 Absatz 3 i.V.m. § 6 Absatz 5 NachwV  Formelle Änderung oder Ergänzung von bestehenden Entsorgungsnachweisen bzw. Sammelentsorgungsnachweisen

11.15	Anordnungen nach § 22 Absatz 2 und 3 NachwV wegen Störungen des Kommunikationssystems	200 bis 2 000
11.16	Freistellung nach § 26 Absatz 1 NachwV	30 bis 290
11.17	Anordnung von Registerpflichten nach § 26 Absatz 2 NachwV	30 bis 290
11.18	Bestimmung von Nachweispflichten in besonderen Fällen nach § 27 Absatz 2 NachwV	50 bis 250
12	Maßnahmen aufgrund der Entsorgungsfachbetriebeverordnung - EfbV	
12.1	Zustimmung zum Überwachungsvertrag nach § 15 EfbV	nach Zeitaufwand, mindestens 140 höchstens 2 875
12.2	Widerruf der Zustimmung des Überwachungsvertrages nach § 15 Absatz 4 EfbV	140
12.3	Anerkennung eines Lehrgangs nach § 9 Absatz 2 Nummer 3 EfbV	290 bis 575
13	Maßnahmen aufgrund der Richtlinie für die Tätigkeit und Anerkennung von Entsorgergemeinschaften (Entsorgergemeinschaftenrichtlinie)	
13.1		
	Anerkennung der Entsorgergemeinschaft nach § 11 Absatz 1 Entsorgergemeinschaftenrichtlinie	nach Zeitaufwand, mindestens 140 höchstens 2 875
13.2		mindestens 140
	11 Absatz 1 Entsorgergemeinschaftenrichtlinie Widerruf der Anerkennung nach § 11 Absatz 3	mindestens 140 höchstens 2 875
13.2	11 Absatz 1 Entsorgergemeinschaftenrichtlinie Widerruf der Anerkennung nach § 11 Absatz 3 Entsorgergemeinschaftenrichtlinie  Maßnahmen aufgrund der Altholzverordnung	mindestens 140 höchstens 2 875

15	Maßnahmen aufgrund der Transportgenehmigungsverordnung - TgV	
15.1	Erstmalige Entscheidung über die Erteilung einer Transportgenehmigung nach § 8 TgV	250 bis 5 750
15.2	Entscheidung nach einer wesentlichen Änderung der für die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblichen Umstände nach § 8 TgV	50 bis 5 750
15.3	Entscheidung über die Anerkennung eines Lehrgangs nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 TgV auf Antrag des Veranstalters	50 bis 500
15.4	Nachträgliche Anerkennung eines oder mehrerer Lehrgänge für einen einzelnen Teilnehmer nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 TgV	20 bis 100
15.5	Widerruf der Transportgenehmigung	nach Zeitaufwand, mindestens 125
16	Maßnahmen aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (vom 14. Juni 2006) über die Verbringung von Abfällen (ABI. L 190 vom 12. Juli 2006, S. 1), die durch Verordnung Nr. 664/2011 der Kommission vom 11. Juli 2011 (ABI. L 182 vom 12. Juli 2011, S. 2) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Abfallverbringungsgesetz - AbfVerbrG	
16.1	Amtshandlungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Notifizierungs- und Überwachungsverfahrens stehen (Artikel 29 der Verordnung (EG) Nummer 1013/2006 i.V.m. mit § 7 Absatz 1 Nummer 1 AbfVerbrG)	290 bis 10 000
16.2	Durchführung von Analysen und Kontrollen gemäß Artikel 29 der Verordnung (EG) Nummer 1013/2006 i.V.m. § 7 Absatz 1 Nummer 2	50 bis 2 000

## AbfVerbrG einschließlich der Entnahme und Untersuchung von Proben

#### Anmerkung:

Die für die Entnahme und Untersuchung von Proben anfallenden Kosten werden zusätzlich als Auslagen erhoben. Dies gilt auch für Kosten, die durch die Entnahme und Untersuchung durch Dritte entstehen.

- Anordnung im Einzelfall gemäß § 13 i.V.m. § 7
   Absatz 1 Nummer 3 AbfVerbrG

   Sonstige Amtshandlungen nach dem
   Abfallverbringungsgesetz und der Verordnung (EG) Nummer 1013/2006
- 17 Maßnahmen aufgrund der Verpackungsverordnung VerpackV
- 17.1 Erteilung einer Freistellung nach § 6 Absatz 3 5 000 bis 25 000 Satz 11 der VerpackV
- Änderung, nachträgliche Befristung oder
   Verlängerung des Feststellungsbescheides nach
   § 6 Absatz 3 Satz 12 VerpackV
- 17.3 Widerruf nach § 6 Absatz 4 VerpackV nach Zeitaufwand, mindestens 140
- 17.4 Überprüfung der nach der VerpackV 575 bis 10 000 vorzulegenden Mengenstromnachweise
- 18 Maßnahmen aufgrund von Verordnungen und sonstige Maßnahmen auf dem Gebiet des Abfallrechts
- 18.1 Maßnahmen aufgrund der Abfallablagerungsverordnung AbfAblV
- 18.1.1 Ausnahme nach § 6 575 bis 5 750 Abfallablagerungsverordnung AbfAblV

  Anmerkung:

Die Kosten für externe Gutachten werden zusätzlich als Auslagen erhoben.

#### 18.2 Maßnahmen aufgrund der Deponieverordnung - DepV 18.2.1 Verlängerung des Zeitraumes für die Lagerung 57 bis 575 von Abfällen in Langzeitlagern nach § 1 Absatz 3 Nummer 6 DepV 18.2.2 Zulassung von Ausnahmen nach § 3 Absatz 3 57 bis 575 oder 4 DepV 290 bis 2 875 18.2.3 Abnahme einer Deponie oder eines Deponieabschnittes nach § 5 DepV 18.2.4 Zustimmung zur Reduzierung der Häufigkeit von 57 bis 575 Kontrollanalysen nach § 8 Absatz 4 Satz 3 DepV 18.2.5 Zustimmung von Ausnahmen nach § 8 Absatz 6 57 bis 575 Satz 2 oder Absatz 7 Satz 2 DepV Abweichende Regelung nach § 8 Absatz 9 Satz 18.2.6 57 bis 575 3 DepV 18.2.7 Zulassung von Ausnahmen nach § 9 Absatz 4 57 bis 575 DepV 18.2.8 Zulassung von Ausnahmen nach § 11 Absatz 2 57 bis 575 Satz 4 DepV 18.2.9 Anordnung nach § 11 Absatz 4 DepV 57 bis 575 Anordnung der Stillegung nach § 12 Absatz 1 18.2.10 170 bis 1 450 DepV 18.2.11 Herabsetzung der Anforderungen nach § 12 290 bis 2 875 Absatz 6 DepV 18.2.12 Zulassung von Ausnahmen nach § 13 Absatz 1 57 bis 575 Satz 3 DepV 290 bis 5 750 18.2.13 Zulassung des Weiterbetriebes einer oberirdischen Deponie nach § 14 Absatz 2 DepV 18.2.14 Zulassung von Ausnahmen nach § 14 Absatz 6 290 bis 5 750 DepV 18.2.15 Zulassung einer temporären Abdeckung nach § 57 bis 575 14 Absatz 7 DepV

18.2.16	Zulassung einer gezielten Befeuchtung des Abfallkörpers nach § 24 Absatz 8 DepV	57 bis 575
18.2.17	Festlegung, Neufestsetzung oder Freigabe einer Sicherheit nach § 19 Absatz 4 oder 5 DepV	57 bis 575
18.2.18	Überprüfung behördlicher Entscheidungen nach § 23 DepV	57 bis 575
18.3	Maßnahmen aufgrund der Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV	
18.3.1	Zulassung von Ausnahmen nach § 3 Absatz 4 Satz 1 und 3 GewAbfV	57 bis 575
18.3.2	Verlängerung der versuchsweisen Vorbehandlung nach § 3 Absatz 4 S. 4 GewAbfV	57 bis 575
18.4.	Maßnahmen aufgrund der Altölverordnung - AltölV	
18.4.1	Zulassung von Ausnahmen nach § 4 Absatz 2 S. 2	57
18.5	Sonstige Maßnahmen auf dem Gebiet des Abfallrechts	
18.5.1	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen, Bescheinigungen und andere Amtshandlungen nach dem KrW-/AbfG oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, für die in diesem Gebührenverzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist	57 bis 2 875
2	Immissionsschutzrecht	
20	Maßnahmen aufgrund des Bundes- Immissionsschutzgesetzes - BImSchG	
20.1	Genehmigungen nach den §§ 4, 16 und 19 BImSchG, soweit keine Herstellungskosten anfallen	nach Zeit- und Sachaufwand, mindestens 575
20.2	Genehmigungen nach den §§ 4, 16 und 19 BImSchG bei Herstellungskosten von	

bis zu 57 500 Euro 30 v.T. der Herstellungskosten, mindestens 575 mehr als 57 500 Euro 1 725 bis zu 250 000 Euro zuzüglich 16 v.T. der 57 500 Euro übersteigenden Herstellungskosten 5 750 mehr als 250 000 Euro bis zu 500 000 Euro zuzüglich 9 v.T. der 250 000 Euro übersteigenden Herstellungskosten mehr als 500 000 Euro 8 350 bis zu 2,5 Mio. Euro zuzüglich 8,5 v.T. der 500 000 Euro übersteigenden Herstellungskosten 27 900 mehr als 2,5 Mio. Euro bis zu 5 Mio. Euro zuzüglich 4 v.T. der 2,5 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten mehr als 5 Mio. Euro 39 400 bis zu 50 Mio. Euro zuzüglich 3,65 v.T. der 5 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten mehr als 50 Mio. Euro 228 500 zuzüglich 0,5 v.T. der 50 Mio. Euro

übersteigenden

Herstellungskosten, insgesamt jedoch höchstens 345 000

#### Anmerkungen:

- Schließt die Genehmigung andere die a) Anlage betreffende Entscheidungen ein (§ 13 BlmSchG), so erhöht sich die Gebühr um die dafür vorgeschriebenen Gebühren. Sofern innerhalb des Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorzunehmen ist, erhöht sich die Genehmigungsgebühr um bis zu 30 v.H. der vorgeschriebenen Gebühr. Ist eine allgemeine Vorprüfung oder eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen, erhöht sich die Genehmigungsgebühr um bis zu 15 v.H. der vorgeschriebenen Gebühr.
- b) Als Herstellungskosten sind die Kosten der Teile der Anlage zugrunde zu legen, auf die sich die Genehmigung erstreckt; der Wert der Grundfläche sowie die Kosten von zugehörigen Hochbauten, die nicht Bestandteil der Anlage im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind, werden nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen.

20.3	Pauschalgebühr für die Durchführung eines Erörterungstermins	je Tag	865
20.4	Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG	Gebühr nach 20.2 für den genehmigt Teil der Anlage	
20.5	Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG	290 bis 5 750	
20.6	Vorbescheid nach § 9 Absatz 1 BImSchG	290 bis 11 500	
	Anmerkung:		

	Die Gebühr wird auf die jeweilige Gebühr nach Nummer 20.1 ff. zur Hälfte angerechnet, wenn der Vorbescheid ohne wesentliche Änderung zur Genehmigung führt.		
20.7	Zuschlag für die Prüfung von geänderten Antragsunterlagen vor Abschluss des Genehmigungsverfahrens	140	
20.8	Zuschlag für die Prüfung von Änderungsanträgen, die vor Fertigstellung einer Anlage gestellt werden	je Antrag	140
20.9	Prüfung und Rückgabe unvollständiger Unterlagen gemäß § 7 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG	57	
20.10	Zusätzliche Bauzustandsbesichtigung	je	57
20.11	Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Vorbescheides nach § 9 Absatz 2 BImSchG	290	
20.12	Prüfung der Anzeige nach § 15 Absatz 2 BImSchG	50 v.H. der Gebüh nach 20.2, mindestens 290	r
20.13	Prüfung der Anzeige nach § 15 Absatz 3 BImSchG	140 bis 2 875	
20.14	Verlängerung der Gültigkeitsdauer einer Genehmigung nach § 18 Absatz 3 BlmSchG	115	
	Anmerkung zu 20.1 bis 20.13:		
	Wird von einer Genehmigung nicht Gebrauch gemacht, so werden 20 v.H. der Gebühr erstattet. Wird nur zum Teil Gebrauch gemacht, ist für den nicht ausgenutzten Teil entsprechend zu verfahren.		
20.15	Nachträgliche Anordnung nach § 17 Absatz 1 bis 3 BImSchG	140 bis 5 750	
20.16	Untersagung des Betriebs einer Anlage nach § 20 Absatz 1 BlmSchG	170 bis 1 725	
20.17	Anordnung der Stilllegung oder Beseitigung einer Anlage nach § 20 Absatz 2 BImSchG	170 bis 1 725	

20.18		m Betrieb einer Anlage durch einen Dritten (§ 20 Absatz 3 Satz 2	140
20.19	Widerruf eine Nummer 2 B	er Genehmigung nach § 21 Absatz 1 ImSchG	140 bis 1 725
20.20	Anordnunge	n im Einzelfall nach § 24 BImSchG	90 bis 5 750
20.21	Untersagung 25 BlmSchG	g des Betriebs einer Anlage nach §	90 bis 1 725
20.22		g über die Bekanntgabe als § 26 BlmSchG)	290 bis 1 150
20.23	Fristverlänge	erung zu 20.22	140
20.24		g über die Bekanntgabe als diger nach § 29 a Absatz 1 Satz 1	290 bis 1 450
20.25	Fristverlänge	erung zu 20.24	140
20.26	Anordnung s nach § 29a E	sicherheitstechnischer Prüfungen BImSchG	140 bis 1 450
	Anmerkung	:	
	durch den St Sachverstän	h die Durchführung von Prüfungen törfallbeauftragten oder einen digen nach § 29 Absatz 1 Satz 2 estattet, zuzüglich	57 bis 575
20.27	Prüfung von BlmSchG	Stichproben nach § 52 Absatz 3	35 bis 170
20.28	Entnahme vo BlmSchV)	on Stichproben (z.B. nach der 3.	35 bis 170
	Anmerkung	:	
	Dritte sind di	ahme und Untersuchung durch e dadurch entstehenden Kosten als uslagen zu erstatten.	
20.29	Überwachun oder 3 BImS	gsmaßnahmen nach § 52 Absatz 2 chG	
	a)	auf Einhaltung der Pflichten nach § 5 BImSchG und der Auflagen der Genehmigung bei	345 bis 6 900

	b)	genehmigungsbedürftigen Anlagen nach Spalte 1 des Anhangs zu § 1 Absatz 1 der 4. BlmSchV, auf Einhaltung der Pflichten nach § 5 BlmSchG und der Auflagen der Genehmigung bei genehmigungsbedürftigen Anlagen nach Spalte 2 des Anhangs zu § 1 Absatz 1 der 4. BlmSchV,	170 bis 3 450
	Einhaltung d wenn die Ern Bestimmung Gesetzes od gestützten R	nehmigungsbedürftigen Anlagen auf der Pflichten nach § 22 BlmSchG, mittlungen ergeben, dass den nach den Vorschriften dieses der einer auf dieses Gesetz dechtsverordnung nicht erfüllt werden ungen geboten sind.	nach Zeitaufwand, mindestens 46
20.30	_	g zur Bestellung eines anderen chutzbeauftragten nach § 55 Absatz	115
21	oder Verwal Durchführu	n aufgrund der Verordnungen Itungsvorschriften zur ng des Bundes- schutzgesetzes -BImSchV-	
21.1	nach § 17a A	g über die Bekanntgabe einer Stelle Absatz 2 der Verordnung über kleine Feuerungsanlagen - 1. BlmSchV	290 bis 1 150
21.2	Fristverlänge	erung zu 21.1	290
21.3	nach § 12 Al Emissionsbe	g über die Bekanntgabe einer Stelle osatz 7 der Verordnung zur egrenzung von leichtflüchtigen lenwasserstoffen - 2. BImSchV	170 bis 345
21.4	Fristverlänge	erung zu 21.3	140
21.5	Entnahme u 5 der 3. Blm	nd Untersuchung einer Probe nach § SchV	57

21.6	Entscheidung über die Anerkennung von Lehrgängen zur Vermittlung von Fachkunde für Immissionsschutzbeauftragte und	1-	170
	Störfallbeauftragte (§ 7 Nummer 2 der 5. BImSchV)	Je Lehrveranstaltung	bis 345
21.7	Entscheidung über die Anerkennung einer Ausbildung als den Anforderungen in § 7 Nummer 1 und § 8 Absatz 1 Nummer 1 der 5. BImSchV gleichwertig	115	
21.8	Bearbeitung von Anzeigen nach § 7 der Störfallverordnung - 12. BImSchV	57 bis 1 725	
21.9	Prüfung eines Sicherheitsberichts nach § 13 der Störfallverordnung - 12. BImSchV	57 bis 1 725	
21.10	Durchführung von Inspektionen nach § 16 der Störfallverordnung - 12. BImSchV	230 bis 8 650	
21.11	Befreiung von der Pflicht zur Durchführung der erweiterten Pflichten nach § 18 Absatz 2 der Störfallverordnung - 12. BlmSchV	90 bis 4 800	
21.12	Bearbeitung von Störfallmeldungen nach § 19 der Störfallverordnung - 12. BlmSchV	57 bis 1 725	
21.13	Entscheidung über die Bekanntgabe einer Stelle nach § 26 Absatz 5 oder § 28 Absatz 1 der 13. BImSchV	290 bis 1 150	
21.14	Fristverlängerung zu 21.13	290	
21.15	Entscheidung über die Bekanntgabe einer Stelle nach § 10 Absatz 2 der 17. BlmSchV	290 bis 1 150	
21.16	Fristverlängerung zu 21. 15	290	
21.17	Entscheidung über die Bekanntgabe einer Stelle nach § 7 Absatz 3 der Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung - 27. BlmSchV	290 bis 1 150	
21.18	Fristverlängerung zu 21.17	290	
21.19	Entscheidung über die Bekanntgabe einer Stelle nach § 8 der Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen - 30. BImSchV	290 bis 1 150	

21.20	Fristverlängerung zu 21.19	290
21.21	Entscheidung über die Bekanntgabe einer Stelle nach Nummer 5.3.2 der TA Luft	290 bis 1 150
21.22	Fristverlängerung zu 21.21	290
21.23	Nachkontrollen und andere Besichtigungen, die durch den Betroffenen veranlasst wurden	nach Zeitaufwand, mindestens 46
21.24	Zulassung von Ausnahmen von Anforderungen aus Verordnungen des Bundes- Immissionsschutzgesetzes allgemein	57 bis 1 150
21.25	Überprüfung von Sicherheitsanalysen, Mess- und Prüf- und Kalibrierberichten sowie sonstiger Anzeigen, Lösemittelbilanzen u.ä.	nach Zeit- und Sachaufwand, mindestens 46
	Anmerkung:	
	Werden die jährlichen Lösemittelbilanzen durch Dritte überprüft, sind die dadurch entstehenden Kosten als besondere Auslagen zu erstatten.	
21.26	Entscheidung über die Bekanntgabe einer Stelle nach Anhang VI Nummer 2.1 der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen - 31. BImSchV	290 bis 1 150
21.27	Fristverlängerung zu 21.26	290
21.28	Prüfung der Konformitätserklärung nach § 4 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV	115
21.29	Ausnahmen von den Betriebsregelungen für Geräte und Maschinen in Wohngebieten nach § 7 Absatz 2 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV	30 bis 1 150
21.30	Ausnahmen vom Fahrverbot in einer Umweltzone nach § 40 Absatz 1 in Verbindung mit der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit	

## geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung - 35. BlmSchV

21.30.1	Privat genutzte Personenkraftwagen, Wohnmobile		
21.30.1.1	für einen Monat	45	
21.30.1.2	für sechs Monate	70	
21.30.1.3	für zwölf Monate	115	
21.30.1.4	für achtzehn Monate	160	
21.30.2	Gewerblich genutzte Personenkraftwagen		
21.30.2.1	für einen Monat	75	
21.30.2.2	für sechs Monate	100	
21.30.2.3	für zwölf Monate	175	
21.30.2.4	für achtzehn Monate	225	
21.30.3	Jedes Fahrzeug (inkl. Sonderfahrzeug) eines zugelassenen Teilnehmers eines Marktes		
21.30.3.1	je Tag	10	
21.30.3.2	je Teilnahme	maximal	25
21.30.4	Nutzfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t bis zu 7,5 t		
21.30.4.1	für einen Monat	90	
21.30.4.2	für sechs Monate	115	
21.30.4.3	für zwölf Monate	205	
21.30.4.4	für achtzehn Monate	295	
21.30.5	Nutzfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t		
21.30.5.1	für einen Monat	135	
21.30.5.2	für sechs Monate	160	
21.30.5.3	für zwölf Monate	295	
21.30.5.4	für achtzehn Monate	430	
21.30.6	Busse im öffentlichen Personennahverkehr		
21.30.6.1	für einen Monat	135	
21.30.6.2	für sechs Monate	160	

21.30.6.3	für zwölf Monate	295
21.30.6.4	für achtzehn Monate	430
21.30.7	Sonderfahrzeuge, die in besonderem Maße eine Geschäftsidee verkörpern, mit festen Auf-/ Einbauten als Arbeitsstätte dienen sowie Spezialfahrzeuge mit hohen Anschaffungskosten und geringen Fahrleistungen	
21.30.7.1	je Genehmigung gem. § 29 StVO in den Fällen der Nummer 5.2.3.1.2 a	10
21.30.7.2	für einen Monat	135
21.30.7.3	für sechs Monate	160
21.30.7.4	für zwölf Monate	295
21.30.7.5	für achtzehn Monate	430
21.30.7.6	für dreißig Monate	570
21.30.8	Sonderregelungen	
21.30.8.1	Anmerkung zu den Tarifziffern 21.30.1 bis 21.30.7.6:	
	Die Gebühr kann um bis zu 30 v.H. ermäßigt werden	
	- bei mehreren gleichzeitigen Anträgen eines Fahrzeughalters oder	
	<ul> <li>wenn trotz durchgeführter Nachrüstung die zum Befahren der Umweltzone erforderliche Schadstoffgruppe nicht erreicht wird.</li> </ul>	
21.30.8.2	in den Fällen besonderer sozialer Härte gem. Tarifziffer 21.30.1 je Pkw, Wohnmobil für ein Jahr	60
21.30.8.3	einmalige Verwaltungsgebühr für kurzfristige Ausnahmen aus bestimmten Gründen	35

Benzinbleigesetz

22

22.1	Entnahme von Proben  Anmerkung:  Die für die Entnahme und Untersuchung von Proben durch Dritte entstehenden Kosten	nach Zeit- und Sachaufwand	
	werden als Auslagen erhoben.		
23	Vollzug des Treibhausgas- Emissionshandelsgesetzes (TEHG)		
23.1	Prüfung und Billigung von Monitoringkonzepten als Voraussetzung für die Erstellung eines Emissionsberichts nach § 5 TEHG	30 bis 500	
23.2	Prüfung des Emissionsberichts nach § 5 TEHG	30 bis 500	
3	Wasserrecht		
30	Maßnahmen/Bescheidungen aufgrund des		
	Wasserhaushaltsgesetzes - WHG und des  Bremischen Wassergesetzes - BremWG		
30.1	Erteilung einer Erlaubnis (§ 10 WHG)		
30.1.1	Niederschlagswassereinleitungen, Dränagen	58 bis 1 000	
30.1.2	Grundwasserabsenkungen	100 bis 2 000	
30.1.3	Erdwärmeanlagen mit einer Anlagenleistung von		
	bis zu 10 kW	320	
	über 10 kW bis zu 20 kW	435	
	über 20 kW bis zu 30 kW	725	
	- über 30 kW	935	
	Anmerkung zu 30.1.3:		
	Erfordert ein Antrag einen über das durchschnittliche Maß hinausgehenden		

Sonstige Gewässerbenutzungen

30.1.4

125 bis 2 500

30.2	Erteilung einer Erlaubnis im förmlichen Verfahren (§ 11 Absatz 1 WHG i.V.m. <u>§ 98 BremWG</u> )	200 bis 4 000
30.3	Erteilung einer Bewilligung (§§ 10, 11 i.V.m. § 14 WHG)	500 bis 10 000
30.4	Erteilung einer nachträglichen Entscheidung (§ 14 Absatz 5 und 6 WHG)	58 bis 630
30.5	Erteilung einer gehobenen Erlaubnis (§ 15 WHG)	300 bis 5 750
	Anmerkung zu 30.2 bis 30.5:	<b>^</b>
	Sofern innerhalb des Verfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorzunehmen ist, erhöht sich die Verwaltungsgebühr um bis zu 30 v.H. der vorgeschriebenen Gebühr.	
	Ist eine allgemeine Vorprüfung oder eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen, erhöht sich die Verwaltungsgebühr um bis zu 15 v.H. der vorgeschriebenen Gebühr.	
30.6	Zulassung des vorzeitigen Beginns bei Bewilligungs- und Erlaubnisverfahren (§ 17 WHG)	58 bis 630
30.7	Feststellung des Inhalts und Umfangs alter Rechte und Befugnisse (§ 10 BremWG)	40 bis 920
30.8	Ausgleich von Rechten und Befugnissen einschließlich Festsetzung der Ausgleichszahlungen (§ 22 WHG i.V.m. § 13 BremWG)	80 bis 1 750
30.9	Feststellung und Kennzeichnung der Uferlinie (§ 4 BremWG)	
30.9.1	<ul> <li>bis zu 100 Meter festgelegter Uferlinie je Meter</li> </ul>	3, mindestens 90
30.9.2	je weiterer Meter	2
30.10	Genehmigung für die Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen in, an, über	58 bis 1 000

und unter oberirdischen Gewässern (§ 20 BremWG)

### Anmerkung zu 30.10:

Sofern innerhalb des Verfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorzunehmen ist, erhöht sich die Verwaltungsgebühr um bis zu 30 v.H. der vorgeschriebenen Gebühr.

Ist eine allgemeine Vorprüfung oder eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen, erhöht sich die Verwaltungsgebühr um bis zu 15 v.H. der vorgeschriebenen Gebühr.

30.10.1	jede weitere Abr Wiederholungsa	nahme der Anlage (Teilabnahme, abnahme)	nach Zeit- und Sachaufwand zuzüglich Fahrtkosten
30.11	•	Befreiung für Maßnahmen sewässerrandstreifens (§ 38	58 bis 630
30.12	,	r Unterhaltungslast ( <u>§ 24</u>	58 bis 150
30.13	Behördliche Mal	ßnahmen auf Grundlage des §	40 bis 125
30.14		en oder Berichtigen einer 31, 32 Absatz 1 BremWG)	58 bis 630
30.15		eur Veränderung einer 32 Absatz 2 BremWG)	58 bis 630
30.16		ür den Bau und die wesentliche Vasserversorgungsanlagen ( <u>§ 40</u>	75 bis 1 500
30.17	Übertragung der	r Abwasserbeseitigungspflicht	
30.17.1	_	emäß § 45 Absatz 4 Nummer 1 emWG	40 bis 630
30.17.2	· ·	emäß <u>§ 45 Absatz 4 Nummer 2</u> emWG	40 bis 630

30.18	Genehmigung für den Zusammenschluss von Abwasserbeseitigungspflichtigen (§ 47 BremWG)	58 bis 630
30.19	Genehmigung für den Bau, die wesentliche Änderung und die Beseitigung von Abwasseranlagen (§ 48 BremWG)	60 bis 1 200
30.20	Genehmigung von Rohrleitungsanlagen (§ 62 Absatz 2 WHG)	200 bis 3 100
	Anmerkung zu 30.20:	
	Sofern innerhalb des Verfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorzunehmen ist, erhöht sich die Verwaltungsgebühr um bis zu 30 v.H. der vorgeschriebenen Gebühr.	
	Ist eine allgemeine Vorprüfung oder eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen, erhöht sich die Verwaltungsgebühr um bis zu 15 v.H. der vorgeschriebenen Gebühr.	
30.21	Planfeststellungsverfahren (§§ 68, 70WHG)	7 v.T. der Ausbaukosten, mindestens 1 000, höchstens 345 000
30.22	Plangenehmigungsverfahren (§§ 68, 70 WHG)	3 v.T. der Ausbaukosten, mindestens 500, höchstens 172 500

## Anmerkung zu 30.21 und 30.22:

Schließt das Planfeststellungs- oder das Plangenehmigungsverfahren andere den Ausbau betreffende behördliche Entscheidungen ein, so erhöht sich die Gebühr um die dafür vorgeschriebenen Gebühren.

Sofern innerhalb des Verfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorzunehmen ist, erhöht sich die Verwaltungsgebühr um bis zu 30 v.H. der vorgeschriebenen Gebühr. Ist eine allgemeine Vorprüfung oder eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen, erhöht sich die Verwaltungsgebühr um bis zu 15 v.H. der vorgeschriebenen Gebühr. Soweit im Zusammenhang mit der Erörterung von Einwendungen Dritter Portokosten von mehr als 25 Euro entstehen, werden diese als Auslagen erhoben. Nachtragsbescheid bei wasserrechtlicher 8 v.H. der Gebühr Plangenehmigung oder Planfeststellung nach Tarifziffer 30.21 oder 30.22, mindestens 500, höchstens 10 000 Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 69 WHG) 500 bis 10 000 Anmerkung zu 30.23: Die Gebühr wird auf die jeweilige Gebühr nach 30.21 bis 30.22 zur Hälfte angerechnet, wenn der Vorbescheid ohne wesentliche Änderung zum Endbescheid führt. Genehmigung zur Benutzung von 58 bis 1 000 Hochwasserschutzanlagen (§ 74 Absatz 2 BremWG) Genehmigung der Herstellung, Änderung oder 58 bis 1 000 Beseitigung von besonderen Anlagen innerhalb der Grenzen einer Hochwasserschutzanlage (§ 75 Absatz 1 BremWG)

jede weitere Abnahme der Anlage (Teilabnahme,

Wiederholungsabnahme)

30.23

30.24

30.25

30.26

30.26.1

nach Zeit- und Sachaufwand

zuzüglich Fahrtkosten

30.27	Befreiung vom Verbot der Herstellung oder Änderung von Anlagen in einer Entfernung bis zu 20 Meter der landseitigen Grenze einer Hochwasserschutzanlage (§ 76 Absatz 2 BremWG)	58 bis 1 000
30.28	Genehmigung von Maßnahmen in hochwassergefährdeten Gebieten ( <u>§ 57 Absatz 1</u> <a href="mailto:BremWG">BremWG</a> )	58 bis 1 000
30.29	Genehmigung von Maßnahmen in Überschwemmungsgebieten (§ 58 Absatz 4 BremWG)	58 bis 1 000
30.30	Übertragung der Unterhaltungslast bei Hochwasserschutzanlagen (§ 66 Absatz 2 BremWG)	58 bis 150
30.31	Entscheidung in Streitfällen bezüglich der Unterhaltung (§ 29 BremWG, § 66 Absatz 3 BremWG)	30 bis 575
30.32	Zulassung von Ausnahmen von einer Veränderungssperre (§ 86 Absatz 4 WHG)	35 bis 630
30.33	Beurkundung einer Einigung über die Höhe des Ausgleichs und die Höhe der Entschädigung (§ 87 Absatz 1 BremWG)	35 bis 70
30.34	Festsetzung des Ausgleichs und der Entschädigung (§ 86 BremWG)	40 bis 920
30.35	Überwachung von Gewässerbenutzungen und von Gewässerverunreinigungen (§§ 90, 91 BremWG)	nach Zeit- und Sachaufwand zuzüglich Fahrtkosten
30.36	Maßnahmen der Gewässeraufsicht (§§ 89, 91 BremWG)	nach Zeit- und Sachaufwand zuzüglich Fahrtkosten
30.37	Überwachung der Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln sowie Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdünger im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung (§§ 90, 91 BremWG)	

30.37.1	Verwaltungskosten der Überwachung	nach Zeit- und Sachaufwand zuzüglich Fahrtkosten
	Anmerkung zu 30.37.1:	
	Die Gebühr entfällt, wenn die Verwendung von Pflanzenbehandlungs- und Düngemitteln ordnungsgemäß erfolgt ist.	
30.38	Feststellung von Duldungs- und Gestattungsverpflichtungen (§ 101 BremWG)	72 bis 1 435
31	Maßnahmen/Bescheidungen aufgrund der Anlagenverordnung - VAwS	
31.1	Über eine Unterlagenprüfung und Datenerfassung hinausgehende Prüfungen aufgrund von Anzeigen nach §§ 1 Absatz 5 und 28 Absatz 2 VAwS	nach Zeit- und Sachaufwand zuzüglich Auslagen und Fahrtkosten
31.2	Anordnung der Prüfung und/oder der Erstellung von Anlagenverzeichnissen durch einen Sachverständigen (§ 11 Absatz 5 VAwS)	55 bis 540
31.3	Anerkennung von Sachverständigenorganisationen (§ 23 VAwS)	nach Zeit- und Sachaufwand zuzüglich Auslagen und Fahrtkosten, mindestens 1 000
31.4	Überwachung von Sachverständigenorganisationen ( <u>§ 23 VAwS</u> )	
31.4.1	Verwaltungskosten der Überwachung	nach Zeit- und Sachaufwand zuzüglich Fahrtkosten
31.4.2	Kosten für die technische Überwachung	nach Zeit- und Sachaufwand zuzüglich Auslagen und Fahrtkosten
31.5	Verfügungen/Bescheidungen im Verwaltungszwang aufgrund des <u>Bremischen</u>	

## <u>Verwaltungsvollstreckungsgesetzes</u> (<u>BremVwVG</u>)

31.5.1 Festsetzung von Zwangsgeld (§ 18 BremVwVG)

oder Festsetzung der Kosten für die

Ersatzvornahme (§ 19 Absatz 3 BremVwVG)

Zwangsgeldes oder der Kosten für die

Ersatzvornahme,

31.6 Erteilung schriftlicher Auskünfte nicht einfacher 55 Art (ausgenommen Auskünfte nach Tarifziffer 70) zu

55 bis 680

zuzüglich Sachaufwand

und Auslagen

mindestens 55

31.7 Erteilung einer Eignungsfeststellung (§ 63 WHG) 125 bis 3 100 Anordnung nach § 1 der Verordnung über 17 bis 340

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. I S. 377), soweit sie nicht im Rahmen einer Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung nach § 145 BremWG getroffen wird.

## 32 Sonstige Maßnahmen auf dem Gebiet des Wasserrechts

32.1 Sonstige unter Tarifziffer 30 und 31 nicht aufgeführte Amtshandlungen auf dem Gebiet des Wasserrechts

nach Zeit- und Sachaufwand zuzüglich Auslagen und Fahrtkosten

## 33 Maßnahmen auf dem Gebiet des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG)

33.1 Bescheinigung über die Zusammensetzung des 26 Vertretungsorgans einer juristischen Person, Bescheinigung über die Vertretungsbefugnis gemäß § 55 Absatz 1 WVG

## 4 Entwässerungsrecht

40	Maßnahmen aufgrund der			
	Entwässerungsortsgesetze der			
	Stadtgemeinde Bremen (EOG) und der			
	Stadtgemeinde Bremerhaven (EWOG)			
40.1	Erteilung einer Entwässerungsbaugenehmigung nach § 12 a Absatz 1 bzw. nach § 13 Absatz 1			
	EOG bei Gesamtbaukosten gemäß DIN 276 bzw. DIN 277 von			
	bis zu 50 000 Euro	100 bis 500		
	mehr als 50 000 Euro bis zu 100 000 Euro	500 bis 1 000		
	mehr als 100 000 Euro bis zu 500 000 Euro	1 000 bis 3 500		
	mehr als 500 000 Euro bis zu 1 Mio. Euro	3 500 bis 5 000		
	mehr als 1 Mio. Euro bis zu 5 Mio. Euro	5 000 bis 8 500		
	mehr als 5 Mio. Euro	8 500 bis 25 000		
	Anmerkung:			
	Die Festlegung der Gebührenhöhe innerhalb des jeweiligen Rahmengebührensatzes richtet sich			
	nach dem Anteil der gewerblich oder industriell verunreinigten Abwassermenge an der Gesamtabwassermenge.			
40.2	Jede Abnahme (Teilabnahme, Wiederholungsabnahme)	122		
40.3	Rohbauabnahme nach <u>§ 12 c Absatz 6 EOG</u> bzw. nach <u>§ 15 Absatz 5 EWOG</u>	122		
	Anmerkung:			
	Wird die Rohbauabnahme in Teilschritten gewünscht, wird je Teilabnahme die Gebühr nach 40.3 festgesetzt. Werden bei einer Abnahme Mängel festgestellt, so vermindert sich die für die erforderliche Wiederholungsabnahme			
40.4	festzusetzende Gebühr nach 40.3 um 25 v.H.	102 bio 495		
40.4	Erteilung einer Erlaubnis zur Einleitung nichthäuslichen Abwassers nach § 8 EOG bzw. nach § 8 EWOG	102 bis 485		

#### Anmerkung:

Die Gebühr entfällt, wenn die Erlaubnis zur Einleitung nichthäuslichen Abwassers nach § 8 Absatz 2 Satz 1 EOG bzw. nach § 8 Absatz 2 Satz 1 EWOG mit der Baugenehmigung als erteilt gilt. Erteilung einer Erlaubnis zur Ableitung von 51 bis 250 Niederschlags-, Grund-, Quell- und Dränwasser nach § 9 EOG bzw. nach § 9 EWOG 232 Probenahme mit einem Probenahmegerät - für die zweite und jede weitere gleichzeitige 93 Probenahme auf einem Grundstück 112 Pauschale für die Entnahme von Stichproben - für die zweite und jede weitere gleichzeitig auf 39 einem Grundstück gezogene Probe Bearbeitungskosten für die Zahlungserinnerung 5 Bearbeitungskosten für jede weitere Bearbeitung 11 Kanaltiefen Ausstellung einer Bescheinigung (doppelt) über 30 Kanaltiefen

### 41

40.5

40.6

40.7

40.8

40.9

41.1

41.2	Auszüge aus der (Planausschnitte	n Kanalbestandswerk , Lichtpausen)	17		
41.3	Auszüge aus der Kanaldatenbank				
	1	bis 10	5		
		Sätze			
	11	bis 100	11		
		Sätze			
	101	bis 1 000	17		
		Sätze			
		ab 1 000	30		

Sätze

#### 42 Anliegerbescheinigungen

42.1	zahlende bzw. abgegoltene Kanalbaubeiträge	17 bis 80	
5	Naturschutz-/Jagdrecht		
50	Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG; Bremisches Naturschutzgesetz - BremNatG		
50.1	Befreiung von naturschutzrechtlichen Vorschriften nach § 67 BNatSchG oder deren Versagung; von dieser Tarifziffer abweichend gelten die Kostenregelungen nach den Tarifziffern 50.1.1, 52.3 und 52.4	nach Zeitaufwand	
50.1.1	Befreiung nach § 67 Absatz 1 BNatSchG von den Verbotsbestimmungen nach § 39 Absatz 5 Nummer 2 BNatSchG oder deren Versagung	je 94 Grundstück	
	Anmerkung zu 50.1.1:		
	Diese Kostenregelung gilt nicht, wenn gleichzeitig Kosten nach den Tarifziffern 52.3 und 52.4 entstehen. Bei Mehrfamilienhäusern und Wohnanlagen gilt als Grundstück die einer Hausnummer zuzurechnende Grundstücksfläche. In Kleingartenbereichen gilt als Grundstück die einem Kleingartenverein zuzurechnende Grundfläche.		
50.2	Ausnahmen von den Zugriffsverboten nach § 45 Absatz 7 Nummer 4 und 5 BNatSchG	50 bis 1 000	
50.3	Ausnahmen vom Biotopschutz nach § 30 Absatz 3 BNatSchG	nach Zeitaufwand	
50.4	Ausnahmen vom Gewässerschutz nach § 61 Absatz 3 BNatSchG	nach Zeitaufwand	
50.5	Naturschutzfachliche Beurteilung nach § 8 Absatz 2 Brem-NatG	nach Zeitaufwand	
50.6	Naturschutzrechtliche Genehmigung nach § 17 Absatz 3 BNatSchG i.V.m. <u>§ 8 Absatz 3</u> BremNatG	nach Zeitaufwand	
50.7	Einziehung nach § 47 BNatSchG	50 bis 1 000	

50.8	Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Absatz 1 BNatSchG i.V.m. <u>§ 24 Absatz 2 BremNatG</u>	nach Zeitaufwand	
50.9	Entscheidung in einem Anzeigeverfahren nach § 34 Absatz 6 BNatSchG i.V.m. § 25 BremNatG	nach Zeitaufwand	
50.10	Genehmigung von Zoos nach § 42 Absatz 2 100 BNatSchG		
50.11	Anordnung zur Errichtung, Erweiterung, wesentlichen Änderung und zum Betrieb eines Tiergeheges nach § 43 Absatz 3 BNatSchG i.V.m. § 27 BremNatG	100 bis 2 000	
50.12	Anordnung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder einer Ersatzzahlung gem. § 41 Absatz 2 BremNatG	nach Zeitaufwand	
50.13	Überwachung, Entscheidungen und Maßnahmen zur Sicherstellung nach § 41 Absatz 1 BremNatG		
50.14	Gebührenbefreiungen		
50.14.1	Amtshandlungen, die überwiegend im Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege liegen, sind von Gebühren und Auslagen befreit.		
50.14.2	Für Amtshandlungen, die vorgenommen wurden, bevor ein Antrag zurückgenommen wurde oder sich auf andere Weise erledigt hat, werden keine Gebühren erhoben.		
50.14.3	Für öffentliche Leistungen, die im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit auf dem Gebiet des Naturschutzes erforderlich werden, werden keine Gebühren erhoben.		
50.14.4	Die Erteilung von Befreiungen und Zulassung von Ausnahmen ist, soweit diese Zwecke der Forschung, Lehre und Bildung oder Wiederansiedlung oder der Nachzucht für einen dieser Zwecke dienen, gebührenfrei.		
50.14.5	Ausnahmen zur Abwendung erheblicher Schäden und zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt nach § 45 Absatz 7 Nummer 1 und		

2 BNatSchG sowie § 4 Absatz 3 BArtSchV sind gebührenfrei.

50.14.6 Öffentliche Leistungen im Zusammenhang mit der Ausübung oder dem Bestehen des Vorkaufsrechts nach § 66 BNatSchG in Verbindung mit § 56 BNatSchG sind gebührenfrei.

## 51 Artenschutz

Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV vom 16. Februar 2005 (BGBI. I S. 258, ber. S. 896); Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von **Exemplaren wild lebender Tier- und** Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABI. EG Nr. L 61 vom 3. März 1997, S. 1), die zuletzt durch Verordnung (EU) Nr. 709/2010 der Kommission vom 22. Juli 2010 (ABI. L 212 vom 12. August 2010, S. 1) geändert worden ist; Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission vom 4. Mai 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABI. L 166 vom 19. Juni 2006, S. 1), die durch Verordnung (EG) Nr. 100/2008 der Kommission vom 4. Februar 2008 (ABI. L 31 vom 5. Februar 2008, S. 3) geändert worden ist

51.1	Ausnahmen nach § 2 Absatz 1 BArtSchV	50 bis 1 000
51.2	Ausnahmen nach § 2 Absatz 2 BArtSchV	50 bis 1 000
51.3	Ausnahmen von der Buchführungspflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 4 BArtSchV	50 bis 500
51.4	Kennzeichnungspflicht nach § 12 BArtSchV	
51.4.1	Abweichung von der Kennzeichnungsmethode nach § 13 Absatz 1 Satz 4 BArtSchV	nach Zeitaufwand

51.4.2	§ 14 Absatz 1 Satz 2 BArtSchV	nach Zeitaufwand
51.4.3	Anerkennung als Kennzeichnung nach § 14 Absatz 2 Satz 2 BArtSchV	nach Zeitaufwand
51.5	Bescheinigungen nach Artikel 10 der EG- ArtenschutzVO und Artikel 47, 48 der EG- Artenschutz-DurchfVO	
51.5.1	Erteilung einer Bescheinigung zu Vermarktungszwecken nach Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a, b, c oder h Verordnung (EG) 338/97	20
	Anmerkung zu 51.5.1:	
	Bei einem über das durchschnittliche Maß hinausgehenden Verwaltungsaufwand wird die Gebühr nach Zeit- und Sachaufwand berechnet.	5
51.5.2	Erteilung einer Bescheinigung zu Vermarktungszwecken für gezüchtete Exemplare nach Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe d Verordnung (EG) 338/97	20
51.5.2.1	Erteilung einer Bescheinigung wie unter Tarifziffer 51.5.2 für jedes weitere Exemplar derselben Art desselben Antrags	8
51.6	Anmerkung zu Tarifziffer 51:	
	Für Amtshandlungen, die vorgenommen wurden, bevor ein Antrag zurückgenommen wurde oder sich auf andere Weise erledigt hat, werden keine Gebühren erhoben.	
52	Maßnahmen aufgrund des Bundesnaturschutzgesetzes - BNatSchG und der Baumschutzverordnung	
52.1	Gestattung nach § 6 Baumschutzverordnung	
	je Baugrundstück	138
52.2	Ablehnung einer Gestattung nach § 6  Baumschutzverordnung	

	je Baugrundstück	69
52.3	Befreiung nach § 67 Absatz 1 BNatSchG	
	je Grundstück	94
52.4	Ablehnung einer Befreiung nach § 67 Absatz 1 BNatSchG	
	je Grundstück	47
	Anmerkung zu 52.1 und 52.4:	
	Erfordert ein Antrag auf Gestattung oder Befreiung einen über das durchschnittliche Maß hinausgehenden Verwaltungsaufwand, wird die Gebühr nach Zeit- und Sachaufwand ermittelt und berechnet.	
	Anmerkung zu 52.4:	
	Bei Mehrfamilienhäusern und Wohnanlagen gilt als Grundstück die einer Hausnummer zuzurechnende Grundstücksfläche. In Kleingartenbereichen gilt als Grundstück die einem Kleingartenverein zuzurechnende Grundfläche.	
52.5	Anordnung von Maßnahmen nach § 5 Baumschutzverordnung	138
53	Umweltschadensgesetz - USchadG	
53.1	Anordnung zur Durchsetzung von Informations-, Gefahrenabwehr-, Schadensbegrenzungs- oder Sanierungspflichten nach § 7 Absatz 2 USchadG	30 bis 500
54	Jagdwesen, Fischerei, Wildschutz (Bremisches Fischereigesetz, Brem. Binnenfischereiverordnung, Bundeswildschutzverordnung)	
54.1	Benehmensherstellung gemäß §§ 6, 9 und 11  Brem. Binnenfischereiverordnung	nach Zeit- und Sachaufwand
54.2	Jagdwesen	

56	frei	
55.1	Ausnahmegenehmigung gem. § 2 oder § 3	18 bis 300
55	Bundeswildschutzverordnung	
	Amtshandlungen, die überwiegend im Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege liegen, sind von Gebühren und Auslagen befreit.	
	Anmerkung zu 54.1 und 54.2.12:	
54.2.12	Naturschutzfachliche Stellungnahme zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur beschränkten Ausübung der Jagd	nach Zeit- und Sachaufwand
54.2.11	Bescheinigung über die Jagdpachtfähigkeit gemäß § 11 Absatz 5 des Bundesjagdgesetzes	7
54.2.10	Jägerprüfung	265
54.2.9	Erlaubnis zur beschränkten Ausübung der Jagd	18 bis 41
54.2.8	Bestätigung eines Jagdaufsehers	37
54.2.7	Zweitfertigung eines Jagdscheins	18
54.2.6	Bescheinigung über bisher ausgestellte Jagdscheine	11
	Personen, die mit der Jagd amtlich oder ehrenamtlich sowie beruflich befasst sind, erhalten Jagdscheine für die halbe Gebühr.	
	Anmerkung zu 54.2.1 bis 54.2.5:	
	Die Gebühr ermäßigt sich auf 9 Euro, sofern gleichzeitig ein Jahresjagdschein ausgestellt wird.	37
54.2.5	Falknerjahresjagdschein	
54.2.4	Jugendjagdschein	37
54.2.3	Tagesjagdschein	18
54.2.2	Jahresjagdschein	70
54.2.1	Dreijahresjagdschein	129

57	Maßnahmen aufgrund des <u>Bremischen</u> <u>Waldgesetzes - BremWaldG</u>	
57.1	Anordnung zur Wiederaufforstung nach § 6  Absatz 3 oder § 8 Absatz 9	nach Zeit- und Sachaufwand
57.2	Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Absatz 1	nach Zeit- und Sachaufwand
57.3	Versagung einer Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Absatz 5	nach Zeit- und Sachaufwand
57.4	Erstaufforstungsgenehmigung nach § 9 Absatz 1	nach Zeit- und Sachaufwand
57.5	Versagung einer Erstaufforstungsgenehmigung nach § 9 Absatz 3	nach Zeit- und Sachaufwand
57.6	Gewährung einer Befreiung nach § 17 Absatz 2	nach Zeit- und Sachaufwand
57.7	Ablehnung einer Befreiung nach § 17 Absatz 2	nach Zeit- und Sachaufwand
57.8	Anordnung nach § 12	nach Zeit- und Sachaufwand

## **Anmerkung zu den Tarifziffern 50.1 bis 57.8:**

Die Rücknahme eines Antrags oder dessen Erledigung auf andere Weise ist gebührenfrei, auch nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, diese aber noch nicht beendet wurde.

## 60 Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG 60.1 Anordnung nach § 9 Absatz 2 BBodSchG 175 bis 3 500 60.2 Anordnung nach § 10 Absatz 1 BBodSchG 280 bis 5 600 60.3 Anordnung zur Durchführung einer 280 bis 5 600 Sanierungsuntersuchung oder zur Vorlage eines Sanierungsplans nach § 13 Absatz 1 BBodSchG

60.4	Verbindlicherkläru	ng eines Sanierungsplanes	575 bis 11 500
	nach § 13 Absatz (	6 BBodSchG	
60.5	Anordnung von Üb Eigenkontrollmaßr BBodSchG	perwachungs- und nahmen nach § 15 Absatz 2	58 bis 1 150
60.6	Anordnung nach §	16 Absatz 1 BBodSchG	58 bis 1 150
7	Umweltinformatio	onsrecht	
70	Maßnahmen aufg Umweltinformatio Bremen - BremUl	onsgesetzes für das Land	
70.1	BremUIG in Verbir Absatz 2 Satz 1 de	nen nach <u>§ 1 Absatz 2</u> ndung mit § 3 Absatz 1 und	
70.1.1	elektronische Ausk	nfache schriftliche oder künfte oder auf sonstigem einsicht) bei geringfügigem linuten)	gebührenfrei
70.1.2	Erteilung einer sch Auskunft	nriftlichen oder elektronischen	10 bis 500
70.1.3		ing von Akten (Akteneinsicht) ormationsträgern (auch in	
	a)	einfache Fälle; bei mehr als geringfügigem Verwaltungsaufwand (0,5 bis 3 Stunden)	10 bis 150
	b)	bei umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen einschließlich der Herausgabe von Duplikaten; bei erheblichem Aufwand (3 bis 8 Stunden)	150 bis 360

	c)	Herausgabe von Duplikaten, wenn im Einzelfall bei außergewöhnlich aufwändigen Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen, insbesondere zum Schutz öffentlicher oder privater Belange, in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen; bei außergewöhnlich hohem Aufwand (mehr als 8 Stunden)	360 bis 500	
70.2		Rücknahme eines Antrags auf Umweltinformationen	gebührenfre	ej
70.3	Umweltinformation	e in die beantragten nen vor Ort, einschließlich der bereitungsmaßnahmen	gebührenfre	ei
70.4	BremUIG in Verbi		gebührenfre	ei
70.5	2 BremUIG in Ver	Öffentlichkeit nach § 1 Absatz bindung mit § 10 des nsgesetzes des Bundes und emUIG	gebührenfre	ei
	Anmerkungen:			
	für die Herstellung	mit Ausnahme der Ziffer 70.1.1 g von Duplikaten oder Kopien ägern) zusätzlich erhoben		
	-	je DIN A 4-Kopie von Papiervorlagen	0,10	
	-	je DIN A 3-Kopie von Papiervorlagen	0,15	
	-	Reproduktion von verfilmten Akten	je Seite	0,25

-	Herstellung von Kopien auf	in Höhe der
	sonstigen Datenträgern oder	entstandenen Kosten
	Filmkopie	
-	Aufwand für besondere Verpackung und besondere	in Höhe der entstandenen Kosten
	Beförderung	Character Nosteri

Auslagen werden nicht erhoben in den Fällen der Amtshandlungen, für die nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3
BremUIG Kostenfreiheit besteht.

8	Energieaufsicht, Strompreise	
80	Maßnahmen aufgrund des Energiewirtschaftsgesetzes - EnWG	
80.1	Genehmigung nach § 4 Absatz 1	110 bis 8 250
80.2	Genehmigung der Entgelte für den Netzzugang nach § 23 a	1 000 bis 50 000
80.3	Festlegungen oder Genehmigungen nach § 29 Absatz 1 i.V.m.	
80.3.1	§ 27 Absatz 1 StromVZV	1 500 bis 150 000
80.3.2	§ 27 Absatz 2 StromVZV	2 500 bis 70 000
80.3.3	§ 27 Absatz 3 StromVZV	8 000 bis 80 000
80.3.4	§ 28 Absatz 1 bis 4 StromNZV	20 000 bis 150 000
80.3.5	§ 50 Absatz 1 GasNZV	10 000 bis 180 000
80.3.6	§ 50 Absatz 2 GasNZV	10 000 bis 175 000
80.3.7	§ 50 Absatz 3 Satz 1 oder 2 GasNZV	10 000 bis 90 000
80.3.8	§ 50 Absatz 4 GasNZV	25 000 bis 160 000
80.3.9	§ 50 Absatz 5 GasNZV	8 000 bis 80 000
80.3.10	§ 19 Absatz 2 StromNEV	500 bis 15 000
80.3.11	§ 29 StromNEV	500 bis 5 000
80.3.12	§ 30 Absatz 1, 2 oder 3 StromNEV	1 000 bis 15 000
80.3.13	§ 29 GasNEV	500 bis 5 000
80.3.14	§ 30 Absatz 1, 2 oder 3 GasNEV	1 000 bis 20 000

80.3.15	§ 32 Absatz 1 Nummer 1 ARegV	500 bis 100 000
80.3.16	§ 32 Absatz 1 Nummer 1 und § 4 Absatz 2 ARegV	1 000 bis 80 000
80.3.17	§ 32 Absatz 1 Nummer 1 und § 4 Absatz 4 ARegV	500 bis 40 000
80.3.18	§ 32 Absatz 1 Nummer 1 und § 26 Absatz 2 ARegV	500 bis 50 000
80.3.19	§ 32 Absatz 1 Nummer 2 ARegV	500 bis 50 000
80.3.20	§ 32 Absatz 1 Nummer 3 ARegV	500 bis 50 000
80.3.21	§ 32 Absatz 1 Nummer 4 ARegV	1 000 bis 100 000
80.3.22	§ 32 Absatz 1 Nummer 4a ARegV	500 bis 50 000
80.3.23	§ 32 Absatz 1 Nummer 5 ARegV	500 bis 100 000
80.3.24	§ 32 Absatz 1 Nummer 6 ARegV	500 bis 50 000
80.3.25	§ 32 Absatz 1 Nummer 7 ARegV	500 bis 80 000
80.3.26	§ 32 Absatz 1 Nummer 8 und § 23 ARegV	500 bis 80 000
80.3.27	§ 32 Absatz 1 Nummer 8 ARegV	500 bis 100 000
80.3.28	§ 32 Absatz 1 Nummer 8a ARegV	1 000 bis 100 000
80.3.29	§ 32 Absatz 1 Nummer 9 und § 24 Absatz 4 S. 3 ARegV	500 bis 10 000
80.3.30	§ 32 Absatz 1 Nummer 9 ARegV	1 000 bis 50 000
80.3.31	§ 32 Absatz 1 Nummer 10 ARegV	500 bis 100 000
80.3.32	§ 32 Absatz 1 Nummer 11 ARegV	500 bis 100 000
80.3.33	§ 32 Absatz 2 ARegV	500 bis 100 000
80.4	Änderung einer Festlegung oder Genehmigung nach § 29 Absatz 2	1 000 bis 180 000
80.5	Anordnung der Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils und Auferlegung der Zahlung des entsprechenden Geldbetrages gegenüber dem Unternehmen nach § 33 Absatz 1	2 500 bis 75 000
80.6	Entscheidung über Einwände gegen Feststellungen nach § 36 Absatz 2 Satz 2 nach § 36 Absatz 2 Satz 3	110 bis 4 000

80.8         Ablehnung eines Antrages nach § 31 Absatz 2         50 bis 5 000           80.9         Entscheidungen nach § 31 Absatz 3         500 bis 180 000           80.10         Aufsichtsmaßnahmen nach § 65         500 bis 180 000           80.11         Entscheidungen nach § 110 Absatz 2         500 bis 30 000           80.12         Entscheidungen nach § 110 Absatz 4         500 bis 30 000           80.13         Erteilung von beglaubigten Abschriften nach § 91 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4         15           80.14         Planfeststellungsverfahren für Energieanlagen nach § 43 Absatz 1 Satz 1 einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung bei Herstellungskosten von bis zu 500 000 Euro mehr als 500 000 Euro bis zu 2,5 Mio. Euro         8 800           8 800         zuzüglich 0,8 v. H. der 500 000 Euro übersteigenden Herstellungskosten           mehr als 2,5 Mio. Euro         26 400           zuzüglich 0,4 v. H, der 2,5 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten           mehr als 7,5 Mio. Euro         48 400           bis zu 20 Mio. Euro         zuzüglich 0,2 v. H. der 7,5 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten           mehr als 20 Mio. Euro         75 900 zuzüglich 0,1 v. H. der 20 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten           80.15         Plangenehmigung von Energieanlagen nach § 43 Absatz 1 Satz 2         50 v.H. der Gebühr nach 80.14	80.7	Verpflichtung, eine Zuwiderhandlung gegen § 30 Absatz 1 abzustellen nach § 30 Absatz 2	2 500 bis 180 000
80.10 Aufsichtsmaßnahmen nach § 65 500 bis 180 000 80.11 Entscheidungen nach § 110 Absatz 2 500 bis 30 000 80.12 Entscheidungen nach § 110 Absatz 4 500 bis 30 000 80.13 Erteilung von beglaubigten Abschriften nach § 91 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 80.14 Planfeststellungsverfahren für Energieanlagen nach § 43 Absatz 1 Satz 1 einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung bei Herstellungskosten von bis zu 500 000 Euro mehr als 500 000 Euro bis zu 2,5 Mio. Euro  mehr als 2,5 Mio. Euro  mehr als 2,5 Mio. Euro  mehr als 7,5 Mio. Euro  mehr als 7,5 Mio. Euro  mehr als 7,5 Mio. Euro  pis zu 20 Mio. Euro  mehr als 20 Mio. Euro  pis zu 20 Mio. Euro  T5 900  zuzüglich 0,1 v. H. der 20 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten  mehr als 20 Mio. Euro  pis zu 20 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten  mehr als 20 Mio. Euro	80.8	Ablehnung eines Antrages nach § 31 Absatz 2	50 bis 5 000
80.11 Entscheidungen nach § 110 Absatz 2 500 bis 30 000 80.12 Entscheidungen nach § 110 Absatz 4 500 bis 30 000 80.13 Erteilung von beglaubigten Abschriften nach § 91 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 80.14 Planfeststellungsverfahren für Energieanlagen nach § 43 Absatz 1 Satz 1 einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung bei Herstellungskosten von bis zu 500 000 Euro mehr als 500 000 Euro mehr als 500 000 Euro bis zu 2,5 Mio. Euro  mehr als 2,5 Mio. Euro  mehr als 2,5 Mio. Euro  mehr als 7,5 Mio. Euro  bis zu 20 Mio. Euro  mehr als 7,5 Mio. Euro  piersteigenden Herstellungskosten  mehr als 20 Mio. Euro  mehr als 20 Mio. Euro  piersteigenden Herstellungskosten	80.9	Entscheidungen nach § 31 Absatz 3	500 bis 180 000
80.12 Entscheidungen nach § 110 Absatz 4 500 bis 30 000  80.13 Erteilung von beglaubigten Abschriften nach § 91 15    Absatz 1 Satz 1 Nummer 4  80.14 Planfeststellungsverfahren für Energieanlagen nach § 43 Absatz 1 Satz 1 einschließlich    Umweltverträglichkeitsprüfung    bei Herstellungskosten von    bis zu 500 000 Euro    mehr als 500 000 Euro    mehr als 500 000 Euro    bis zu 2,5 Mio. Euro    bis zu 7,5 Mio. Euro    bis zu 7,5 Mio. Euro    bis zu 7,5 Mio. Euro    bis zu 20 Mio. Euro   bis zu 20 Mio. Euro    bis zu 20 Mio. Euro    bis zu 20 Mio. Euro    bis zu 20 Mio. Euro    bis zu 20 Mio. Euro    bis zu 20 Mio. Euro    bis zu 20 Mio. Euro    bis zu 20 Mio. Euro    bis zu 20 Mio. Euro    bis zu 20 Mio. Euro    bis zu 20 Mio. Euro    bis zu 20 Mio. Euro    bis zu 20 Mio. Euro    bis zu 20 Mio. Euro    bis zu 20 Mio. Euro    bis zu 20 Mio. Euro    bis zu 20 Mio. Euro    bis zu 20 Mio. Euro    bis zu 20 Mio. Euro    bis zu 20 M	80.10	Aufsichtsmaßnahmen nach § 65	500 bis 180 000
80.13 Erteilung von beglaubigten Abschriften nach § 91 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4  80.14 Planfeststellungsverfahren für Energieanlagen nach § 43 Absatz 1 Satz 1 einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung bei Herstellungskosten von bis zu 500 000 Euro mehr als 500 000 Euro mehr als 500 000 Euro  mehr als 2,5 Mio. Euro  mehr als 2,5 Mio. Euro bis zu 7,5 Mio. Euro  mehr als 20 Mio. Euro  mehr als 20 Mio. Euro  pis zu 20	80.11	Entscheidungen nach § 110 Absatz 2	500 bis 30 000
Absatz 1 Satz 1 Nummer 4  80.14 Planfeststellungsverfahren für Energieanlagen nach § 43 Absatz 1 Satz 1 einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung bei Herstellungskosten von bis zu 500 000 Euro mehr als 500 000 Euro	80.12	Entscheidungen nach § 110 Absatz 4	500 bis 30 000
nach § 43 Absatz 1 Satz 1 einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung bei Herstellungskosten von bis zu 500 000 Euro mehr als 500 000 Euro bis zu 2,5 Mio. Euro  mehr als 2,5 Mio. Euro  mehr als 2,5 Mio. Euro  mehr als 7,5 Mio. Euro  mehr als 2,0 Mio. Euro  mehr als 7,5 Mio. Euro  mehr als 20 Mio. Euro  pibersteigenden  merstellungskosten  mehr als 20 Mio. Euro  mehr als 20 Mio. Euro  pibersteigenden  merstellungskosten  To 900  zuzüglich 0,1 v. H.  der 20 Mio. Euro  mehr als 20 Mio. Euro  mehr als 20 Mio. Euro  pibersteigenden  merstellungskosten  To 900  puzüglich 0,1 v. H.  der 20 Mio. Euro  mehr als 20 Mio. Euro  pibersteigenden  merstellungskosten  To 900  puzüglich 0,1 v. H.  der 20 Mio. Euro  mehr als 20 Mio. Euro  pibersteigenden  merstellungskosten  To 900  puzüglich 0,1 v. H.  der 20 Mio. Euro  pibersteigenden  merstellungskosten  To 900  puzüglich 0,1 v. H.  der 20 Mio. Euro  pibersteigenden  merstellungskosten	80.13		15
bis zu 500 000 Euro  mehr als 500 000 Euro bis zu 2,5 Mio. Euro  mehr als 2,5 Mio. Euro  mehr als 2,5 Mio. Euro  bis zu 7,5 Mio. Euro  bis zu 7,5 Mio. Euro  cuzüglich 0,4 v. H, der 2,5 Mio. Euro cuzüglich 0,4 v. H, der 2,5 Mio. Euro cuzüglich 0,4 v. H, der 2,5 Mio. Euro cuzüglich 0,2 v. H. der 7,5 Mio. Euro cuzüglich 0,2 v. H. der 7,5 Mio. Euro cuzüglich 0,2 v. H. der 7,5 Mio. Euro cuzüglich 0,1 v. H. der 20 Mio. Euro	80.14	nach § 43 Absatz 1 Satz 1 einschließlich	
bis zu 2,5 Mio. Euro  mehr als 2,5 Mio. Euro bis zu 7,5 Mio. Euro bis zu 7,5 Mio. Euro bis zu 7,5 Mio. Euro  mehr als 7,5 Mio. Euro bis zu 20 Mio. Euro  mehr als 2,5 Mio. Euro  mehr als 7,5 Mio. Euro bis zu 20 Mio. Euro  mehr als 2,5 Mio. Euro  mehr als 2,5 Mio. Euro  ibersteigenden  Herstellungskosten  Mer 7,5 Mio. Euro  ibersteigenden  Herstellungskosten  mehr als 20 Mio. Euro  ibersteigenden  Herstellungskosten  mehr als 20 Mio. Euro  ibersteigenden  Herstellungskosten  Mer 20 Mio. Euro  ibersteigenden  Herstellungskosten  Plangenehmigung von Energieanlagen nach § 50 v.H. der Gebühr			8 800
der 500 000 Euro übersteigenden Herstellungskosten  26 400  22züglich 0,4 v. H, der 2,5 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten  48 400  bis zu 20 Mio. Euro zuzüglich 0,2 v. H. der 7,5 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten  48 400  zuzüglich 0,2 v. H. der 7,5 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten  mehr als 20 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten  75 900  zuzüglich 0,1 v. H. der 20 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten  80.15 Plangenehmigung von Energieanlagen nach § 50 v.H. der Gebühr		mehr als 500 000 Euro	8 800
mehr als 2,5 Mio. Euro bis zu 7,5 Mio. Euro bis zu 7,5 Mio. Euro 26 400 zuzüglich 0,4 v. H, der 2,5 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten  mehr als 7,5 Mio. Euro bis zu 20 Mio. Euro 22 48 400 zuzüglich 0,2 v. H. der 7,5 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten  mehr als 20 Mio. Euro 75 900 zuzüglich 0,1 v. H. der 20 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten  80.15 Plangenehmigung von Energieanlagen nach § 50 v.H. der Gebühr		bis zu 2,5 Mio. Euro	•
mehr als 2,5 Mio. Euro bis zu 7,5 Mio. Euro bis zu 7,5 Mio. Euro 26 400 zuzüglich 0,4 v. H, der 2,5 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten  mehr als 7,5 Mio. Euro bis zu 20 Mio. Euro 22 Wio. Euro 23 Wio. Euro 248 400 25 Zuzüglich 0,2 v. H. der 7,5 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten  mehr als 20 Mio. Euro 275 900 21 Zuzüglich 0,1 v. H. der 20 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten  80.15 Plangenehmigung von Energieanlagen nach § 50 v.H. der Gebühr			
bis zu 7,5 Mio. Euro  zuzüglich 0,4 v. H, der 2,5 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten  mehr als 7,5 Mio. Euro bis zu 20 Mio. Euro  zuzüglich 0,2 v. H. der 7,5 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten  mehr als 20 Mio. Euro  75 900  zuzüglich 0,1 v. H. der 20 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten  80.15  Plangenehmigung von Energieanlagen nach § 50 v.H. der Gebühr			_
der 2,5 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten  mehr als 7,5 Mio. Euro bis zu 20 Mio. Euro 2uzüglich 0,2 v. H. der 7,5 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten  mehr als 20 Mio. Euro 75 900 2uzüglich 0,1 v. H. der 20 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten  80.15 Plangenehmigung von Energieanlagen nach § 50 v.H. der Gebühr		mehr als 2,5 Mio. Euro	26 400
bis zu 20 Mio. Euro  zuzüglich 0,2 v. H. der 7,5 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten  75 900 zuzüglich 0,1 v. H. der 20 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten  80.15 Plangenehmigung von Energieanlagen nach § 50 v.H. der Gebühr		bis zu 7,5 Mio. Euro	der 2,5 Mio. Euro übersteigenden
der 7,5 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten  75 900 zuzüglich 0,1 v. H. der 20 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten  80.15 Plangenehmigung von Energieanlagen nach § 50 v.H. der Gebühr		mehr als 7,5 Mio. Euro	48 400
zuzüglich 0,1 v. H. der 20 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten  80.15 Plangenehmigung von Energieanlagen nach § 50 v.H. der Gebühr		bis zu 20 Mio. Euro	der 7,5 Mio. Euro übersteigenden
der 20 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten  80.15 Plangenehmigung von Energieanlagen nach § 50 v.H. der Gebühr		mehr als 20 Mio. Euro	75 900
			der 20 Mio. Euro übersteigenden
43 Absatz 1 Satz 2 nach 80.14	80.15	Plangenehmigung von Energieanlagen nach §	50 v.H. der Gebühr
		43 Absatz 1 Satz 2	nach 80.14

	Anmerkung zu 80.14 und 80.15:	
	Schließt das Planverfahren andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, so erhöht sich die Gebühr um die dafür vorgeschriebenen Gebühren.	
80.16	Feststellung der Behörde nach § 43 Absatz 1 Satz 3	220 bis 2 200
80.17	Festsetzung der Entschädigung für unmittelbare Vermögensnachteile	
	nach § 44 Absatz 3 Satz 2	44 bis 440
80.18	Feststellung nach § 45 Absatz 2 Satz 2	275 bis 8 470
80.19	Verlangen und Prüfung des Nachweises nach § 49 Absatz 3	143 bis 2 860
80.20	Anordnung von Maßnahmen nach § 49 Absatz 5	143 bis 4 290
81	Maßnahmen aufgrund des <u>Bremischen</u> <u>Energiegesetzes</u>	
81.1	Genehmigung nach § 19 BremEG	110 bis 550
82	Maßnahmen aufgrund der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme	
82.1	Entscheidung über die Anzeige nach § 17 Absatz 2	550 bis 1 100
9	Umweltverträglichkeit	
90	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG und Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen (Rohrfernleitungsverordnung)	
90.1	Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren nach § 20 UVPG für Rohrleitungen nach Nummern 19.3 bis 19.9 der Anlage 1 zum UVPG sowie	

Planfeststellungsverfahren nach § 20 Satz 1 UVPG einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, die in der Anlage 1 zum UVPG unter den Nummern 19.3 bis 19.9 aufgeführt sind, sowie deren Änderung bei Herstellungskosten von 8 000 bis zu 500 000 Euro mehr als 500 000 Euro 8 000 bis zu 2,5 Mio. Euro zuzüglich 0,8 v. H. der 500 000 Euro übersteigenden Herstellungskosten mehr als 2,5 Mio. Euro 24 000 bis zu 7,5 Mio. Euro zuzüglich 0,4 v. H. der 2,5 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten mehr als 7,5 Mio. Euro 44 000 bis zu 20 Mio. Euro zuzüglich 0,2 v. H. der 7,5 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten mehr als 20 Mio. Euro 69 000 zuzüglich 0,1 v. H. der 20 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten Plangenehmigung nach § 20 Satz 2 UVPG für 50 v. H. der Gebühr Vorhaben, die in der Anlage 1 zum UVPG unter nach 90.1 den Nummern 19.3 bis 19.9 aufgeführt sind

90.2

Anmerkung zu 90.1 und 90.2:

Seite 49 von 50

Schließt das Planfeststellungs- und das Plangenehmigungsverfahren andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, so erhöht sich die Gebühr um die dafür vorgeschriebenen Gebühren.

90.3 Entscheidung über das Entfallen einer nach Plangenehmigung nach § 20 Absatz 2 Satz 2 Zeitaufwand UVPG

